

Amtsblatt der Europäischen Union

C 127



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang
20. April 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2015/C 127/01 Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*. 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2015/C 127/02 Rechtssache C-651/13: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Lb Group Ltd/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato (AAMS), Galassia Game Srl (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung — Identische Vorlagefragen — Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Nationale Regelung — Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Ablaufzeitpunkte — Neue Ausschreibung — Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen — Beschränkung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit) 2

DE

2015/C 127/03	Rechtssache C-652/13: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Cagliari — Italien) — Strafverfahren gegen Mirko Saba (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung — Identische Vorlagefragen — Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Nationale Regelung — Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Ablaufzeitpunkte — Neue Ausschreibung — Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen — Beschränkung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit)	3
2015/C 127/04	Rechtssache C-86/14: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Nr. 1 de Granada — Spanien) — Marta León Medialdea/Ayuntamiento de Huetor Vega (Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Paragraph 3 Nr. 1 — Begriff „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“ — Paragraph 5 Nr. 1 — Maßnahmen zur Vermeidung der missbräuchlichen Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse — Sanktionen — Umwandlung des befristeten Arbeitsverhältnisses in einen unbefristeten, nicht dauerhaften Vertrag — Abfindungsanspruch)	3
2015/C 127/05	Rechtssache C-457/14: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 — (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Cagliari — Italien) — Strafverfahren gegen Claudia Concu, Isabella Melis (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung — Identische Vorlagefragen — Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Nationale Regelung — Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Ablaufzeitpunkte — Neue Ausschreibung — Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen — Beschränkung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit)	4
2015/C 127/06	Rechtssache C-478/14: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 — (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Cagliari — Italien) — Strafverfahren gegen Roberto Siddu (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung — Identische Vorlagefragen — Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Nationale Regelung — Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Ablaufzeitpunkte — Neue Ausschreibung — Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen — Beschränkung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit)	5
2015/C 127/07	Rechtssache C-480/14: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Società Sogno di Tolosa Ltd u. a./Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli di Stato (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung — Identische Vorlagefragen — Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Nationale Regelung — Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Ablaufzeitpunkte — Neue Ausschreibung — Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen — Beschränkung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit)	5
2015/C 127/08	Rechtssache C-57/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. Februar 2014 von der Recaro Holding GmbH, vormals Recaro Beteiligungs-GmbH, gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 21. November 2013 in der Rechtssache T-524/12, Recaro Holding GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	6
2015/C 127/09	Rechtssache C-320/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Juli 2014 von der Asos plc gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 29. April 2014 in der Rechtssache T-647/11, Asos plc/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	6

2015/C 127/10	Rechtssache C-370/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 30. Juli 2014 von Argo Group International Holdings Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 20. Mai 2014 in der Rechtssache T-247/12, Argo Group International Holdings Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	7
2015/C 127/11	Rechtssache C-594/14: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 22. Dezember 2014 — Simona Kornhaas gegen Thomas Dithmar als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Kornhaas Montage und Dienstleistung Ltd	7
2015/C 127/12	Rechtssache C-2/15: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. Januar 2015 — DHL Express (Austria) GmbH	8
2015/C 127/13	Rechtssache C-7/15: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Essen (Deutschland) eingereicht am 12. Januar 2015 — Strafverfahren gegen Kanapathippilai Kanageswaran	9
2015/C 127/14	Rechtssache C-19/15: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 19. Januar 2015 — Verband Sozialer Wettbewerb e.V. gegen Innova Vital GmbH.	9
2015/C 127/15	Rechtssache C-25/15: Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Környéki Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 21. Januar 2015 — Strafverfahren gegen István Balogh	10
2015/C 127/16	Rechtssache C-38/15: Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — Europäische Kommission/Königreich Spanien	10
2015/C 127/17	Rechtssache C-44/15: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 5. Februar 2015 — Hauptzollamt Frankfurt am Main gegen Duval GmbH & Co. KG.	11
2015/C 127/18	Rechtssache C-82/15 P: Rechtsmittel der PP Nature-Balance Lizenz GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 11. Dezember 2014 in der Rechtssache T-189/13, PP Nature-Balance Lizenz gmbH gegen Europäische Kommission, eingelegt am 20. Februar 2015	11
2015/C 127/19	Rechtssache C-93/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2015 von der Banco Privado Português, SA, in Liquidation, und der Massa Insolvente do Banco Privado Português, SA, in Liquidation, gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Dezember 2014 in der Rechtssache T-487/11, Banco Privado Português und Massa Insolvente do Banco Privado Português/Kommission	13
2015/C 127/20	Rechtssache C-94/15 P: Rechtsmittel der Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 12. Dezember 2014 in der Rechtssache T-550/08, Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 24. Februar 2015	14
2015/C 127/21	Rechtssache C-100/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2015 von der Netherlands Maritime Technology Association, vormals Scheepsbouw Nederland, gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 9. Dezember 2014 in der Rechtssache T-140/13, Netherlands Maritime Technology Association/Europäische Kommission.	15
2015/C 127/22	Rechtssache C-124/14: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Januar 2015 — Europäische Kommission/Italienische Republik.	16
 Gericht		
2015/C 127/23	Rechtssache T-366/11 RENV: Urteil des Gerichts vom 3. März 2015 — Bial-Portela/HABM — Isdin (ZEBEXIR) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ZEBEXIR — Ältere Gemeinschaftswortmarke ZEBINIX — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	17

2015/C 127/24	Rechtssache T-496/11: Urteil des Gerichts vom 4. März 2015 — Vereinigtes Königreich/EZB (Wirtschafts- und Währungspolitik — EZB — Nichtigkeitsklage — Rahmen für die Überwachungs- politik des Eurosystems — Anfechtbare Handlung — Zulässigkeit — Überwachung von Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssystemen — Erfordernis eines Standorts in einem Mitgliedstaat des Eurosystems für Clearingsysteme mit zentraler Gegenpartei — Zuständigkeit der EZB).	18
2015/C 127/25	Rechtssache T-41/12: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015 — LS Fashion/HABM — Gestión de Activos Isorana (L'Wren Scott) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke L'Wren Scott — Ältere nationale Wortmarke LOREN SCOTT — Relatives Eintragungshindernis — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)	19
2015/C 127/26	Rechtssache T-188/12: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015 — Breyer/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Schriftsätze der Republik Österreich in einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof — Verweigerung des Zugangs)	19
2015/C 127/27	Rechtssache T-377/12: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015 — Spa Monopole/HABM — Olivar Del Desierto (OLEOSPA) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke OLEOSPA — Ältere Benelux-Wortmarken SPA — Relatives Eintragungshin- dernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	20
2015/C 127/28	Rechtssache T-572/12: Urteil des Gerichts vom 4. März 2015 — Nissan Jidosha/HABM (CVTC) (Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Verlängerung der Gemeinschaftsbildmarke CVTC — Teilweise Ver- längerung — Art. 47 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	21
2015/C 127/29	Rechtssache T-45/13: Urteil des Gerichts vom 5. März 2015 — Rose Vision und Seseña/Kommission (Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Finanzhilfvereinbarungen betreffend die Projekte FIRST, FutureNEM und sISI — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Umdeutung der Klage — Zulässigkeit — Aussetzung der Zahlungen — Frist für die Übermittlung des Rechnungsprüfungsberichts — Verbreitung von Informationen an Dritte)	22
2015/C 127/30	Rechtssache T-227/13: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015 — Bayer Intellectual Property/HABM — Interhygiene (INTERFACE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke INTERFACE — Ältere Gemeinschaftswortmarke Interfog — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Identität der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	22
2015/C 127/31	Rechtssache T-430/13 P: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015 — EWSA/Achab (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Einbürgerung — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und b des Anhangs VII des Statuts — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge — Art. 85 Abs. 1 des Statuts)	23
2015/C 127/32	Verbundene Rechtssachen T-492/13 und T-493/13: Urteil des Gerichts vom 3. März 2015 — Schmidt Spiele/HABM (Darstellung von Spielbrettern von Gesellschaftsspielen) (Gemeinschaftsmarke — An- meldung von Gemeinschaftsbildmarken, die Spielbretter von Gesellschaftsspielen darstellen — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	24

2015/C 127/33	Rechtssache T-543/13: Urteil des Gerichts vom 4. März 2015 — Three-N-Products/HABM — Munindra (PRANAYUR) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PRANAYUR — Ältere Gemeinschaftswortmarke AYUR und ältere Gemeinschaftsbildmarken Ayur, Ayur Naturals Herbals und Aanb — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)	24
2015/C 127/34	Rechtssache T-558/13: Urteil des Gerichts vom 4. März 2015 — FSA/HABM — Motokit Veículos e Acessórios (FSA K-FORCE) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke FSA K-FORCE — Ältere Gemeinschaftswortmarke FORCE-X — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)	25
2015/C 127/35	Rechtssache T-106/14: Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015 — Universal Utility International/HABM (Greenworld) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Greenworld — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	26
2015/C 127/36	Rechtssache T-505/14: Beschluss des Gerichts vom 23. Februar 2015 — Seven for all mankind/HABM — Seven (SEVEN FOR ALL MANKIND) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SEVEN FOR ALL MANKIND — Ältere Gemeinschaftsbildmarke und ältere internationale Bildmarke Seven — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt) . . .	26
2015/C 127/37	Rechtssache T-812/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Februar 2015 — BPC Lux 2 u. a./Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Finanzsektor — Beihilfe, die im Rahmen der Bankenabwicklung gewährt wurde — Entscheidung, keine Einwände zu erheben — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)	27
2015/C 127/38	Rechtssache T-826/14 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. Februar 2015 — Spanien/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Körperschaftsteuerliche Regelung, die steuerlich in Spanien ansässigen Unternehmen die Abschreibung des sich aus dem Erwerb von indirekten Beteiligungen ergebenden Geschäfts- oder Firmenwerts ermöglicht — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Fehlende Dringlichkeit)	28
2015/C 127/39	Rechtssache T-633/14: Klage, eingereicht am 18. August 2014 — Monster Energy/HABM (Darstellung eines Friedenssymbols)	28
2015/C 127/40	Rechtssache T-666/14: Klage, eingereicht am 16. September 2014 — Monster Energy Company/HABM (GREEN BEANS).	29
2015/C 127/41	Rechtssache T-789/14: Klage, eingereicht am 28. November 2014 — Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen/HABM — Meissen Keramik (MEISSEN)	29
2015/C 127/42	Rechtssache T-851/14: Klage, eingereicht am 26. Dezember 2014 — Slovak Telekom/Kommission . .	30
2015/C 127/43	Rechtssache T-47/15: Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — Deutschland/Kommission	31
2015/C 127/44	Rechtssache T-78/15: Klage, eingereicht am 16. Februar 2015 — Mudhook Marketing/HABM (IPVanish)	32
2015/C 127/45	Rechtssache T-80/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Februar 2015 von Luigi Macchia gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Dezember 2014 in der Rechtssache F-63/11 RENV, Macchia/Kommission	33
2015/C 127/46	Rechtssache T-83/15: Klage, eingereicht am 20. Februar 2015 — Swatch/HABM — L'atelier Wysiwyg (wysiwatch WhatYouSeesTheWatchYouGet)	34

2015/C 127/47	Rechtssache T-91/15: Klage, eingereicht am 19. Februar 2015 — AEDEC/Kommission.	34
2015/C 127/48	Rechtssache T-93/15: Klage, eingereicht am 20. Februar 2015 — Navitar Inc./HABM — MTÜ Elukuva (NaviTar).	35
2015/C 127/49	Rechtssache T-95/15: Klage, eingereicht am 20. Februar 2015 — Printeos u. a./Kommission.	36
2015/C 127/50	Rechtssache T-96/15: Klage, eingereicht am 26. Februar 2015 — Mozzetti/HABM — di Lelio (Alfredo alla Scrofa)	37
2015/C 127/51	Rechtssache T-97/15: Klage, eingereicht am 26. Februar 2015 — Mozzetti/HABM — di Lelio (ALFREDO'S GALLERY alla Scrofa Roma)	38
2015/C 127/52	Rechtssache T-582/10: Beschluss des Gerichts vom 18. Februar 2015 — Acron und Dorogobuzh/Rat	39
2015/C 127/53	Rechtssache T-207/14: Beschluss des Gerichts vom 27. Januar 2015 — Aluwerk Hettstedt/ECHA . . .	39
2015/C 127/54	Rechtssache T-208/14: Beschluss des Gerichts vom 27. Januar 2015 — Richard Anton/ECHA.	39
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2015/C 127/55	Rechtssache F-15/15: Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — ZZ/Europäische Kommission	40
2015/C 127/56	Rechtssache F-17/15: Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — ZZ/Kommission	40
2015/C 127/57	Rechtssache F-20/15: Klage, eingereicht am 3. Februar 2015 — ZZ/Kommission	41
2015/C 127/58	Rechtssache F-21/15: Klage, eingereicht am 5. Februar 2015 — ZZ/Ausschuss der Regionen.	41
2015/C 127/59	Rechtssache F-22/15: Klage, eingereicht am 6. Februar 2015 — ZZ/Parlament	42
2015/C 127/60	Rechtssache F-23/15: Klage, eingereicht am 9. Februar 2015 — ZZ/Kommission	42
2015/C 127/61	Rechtssache F-24/15: Klage, eingereicht am 11. Februar 2015 — ZZ/Rat.	43
2015/C 127/62	Rechtssache F-26/15: Klage, eingereicht am 16. Februar 2015 — ZZ/Parlament	44
2015/C 127/63	Rechtssache F-27/15: Klage, eingereicht am 16. Februar 2015 — ZZ u. a./Rat	44

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2015/C 127/01)

Letzte Veröffentlichung

Abl. C 118 vom 13.4.2015

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 107 vom 30.3.2015

Abl. C 96 vom 23.3.2015

Abl. C 89 vom 16.3.2015

Abl. C 81 vom 9.3.2015

Abl. C 73 vom 2.3.2015

Abl. C 65 vom 23.2.2015

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Lb Group Ltd/Ministero dell'Economia e delle Finanze, Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato (AAMS), Galassia Game Srl

(Rechtssache C-651/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung — Identische Vorlagefragen — Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Nationale Regelung — Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Ablaufzeitpunkte — Neue Ausschreibung — Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen — Beschränkung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 127/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lb Group Ltd

Beklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Amministrazione Autonoma dei Monopoli di Stato (AAMS), Galassia Game Srl

Tenor

Die Art. 49 AEUV und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die aufgrund einer Neuordnung des Konzessionierungssystems durch Anpassung der Zeitpunkte, zu denen die Konzessionen ablaufen, die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 14.4.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Cagliari — Italien) — Strafverfahren gegen Mirko Saba

(Rechtssache C-652/13) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung — Identische Vorlagefragen — Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Nationale Regelung — Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Ablaufzeitpunkte — Neue Ausschreibung — Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen — Beschränkung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 127/03)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Cagliari

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Mirko Saba

Tenor

Die Art. 49 AEUV und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die aufgrund einer Neuordnung des Konzessionierungssystems durch Anpassung der Zeitpunkte, zu denen die Konzessionen ablaufen, die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 14.4.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Dezember 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Nr. 1 de Granada — Spanien) — Marta León Medialdea/Ayuntamiento de Huetor Vega

(Rechtssache C-86/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Paragraph 3 Nr. 1 — Begriff „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“ — Paragraph 5 Nr. 1 — Maßnahmen zur Vermeidung der missbräuchlichen Verwendung aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge oder -verhältnisse — Sanktionen — Umwandlung des befristeten Arbeitsverhältnisses in einen unbefristeten, nicht dauerhaften Vertrag — Abfindungsanspruch)

(2015/C 127/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social Nr. 1 de Granada

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Marta León Medialdea

Beklagter: Ayuntamiento de Huetor Vega

Tenor

1. Die Paragraphen 2 und 3 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge sind dahin auszulegen, dass diese Rahmenvereinbarung für einen Arbeitnehmer wie die Klägerin des Ausgangsverfahrens gilt, soweit dieser Arbeitnehmer durch befristete Arbeitsverträge im Sinne dieser Paragraphen an seinen Arbeitgeber gebunden worden ist.
2. Die Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die keine wirksamen Maßnahmen vorsieht, um Missbräuche im Sinne von Paragraph 5 Nr. 1 dieser Rahmenvereinbarung, die sich aus aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträgen im öffentlichen Sektor ergeben, zu ahnden, soweit es in der innerstaatlichen Rechtsordnung keine wirksame Maßnahme gibt, um derartige Missbräuche zu ahnden.
3. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, anhand der nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und/oder Praktiken zu beurteilen, wie ein Arbeitnehmer wie die Klägerin des Ausgangsverfahrens zu entschädigen ist, damit diese Entschädigung eine hinreichend wirksame Maßnahme zur Ahndung von Missbräuchen im Sinne von Paragraph 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge darstellt.

Außerdem muss das vorlegende Gericht die einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts gegebenenfalls so weit wie möglich im Einklang mit dem Unionsrecht auslegen.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 — (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Cagliari — Italien) — Strafverfahren gegen Claudia Concu, Isabella Melis (Rechtssache C-457/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung — Identische Vorlagefragen — Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Nationale Regelung — Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Ablaufzeitpunkte — Neue Ausschreibung — Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen — Beschränkung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 127/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Cagliari

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Claudia Concu, Isabella Melis

Tenor

Die Art. 49 AEUV und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die aufgrund einer Neuordnung des Konzessionierungssystems durch Anpassung der Zeitpunkte, zu denen die Konzessionen ablaufen, die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C 439 vom 8.12.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 — (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Cagliari — Italien) — Strafverfahren gegen Roberto Siddu

(Rechtssache C-478/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung — Identische Vorlagefragen — Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Nationale Regelung — Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Ablaufzeitpunkte — Neue Ausschreibung — Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen — Beschränkung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 127/06)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Cagliari

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Roberto Siddu

Tenor

Die Art. 49 AEUV und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die aufgrund einer Neuordnung des Konzessionierungssystems durch Anpassung der Zeitpunkte, zu denen die Konzessionen ablaufen, die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.1.2015.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 12. Februar 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Società Sogno di Tolosa Ltd u. a./Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli di Stato

(Rechtssache C-480/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung — Identische Vorlagefragen — Art. 49 AEUV und Art. 56 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Nationale Regelung — Neuordnung des Konzessionierungssystems durch eine Anpassung der Ablaufzeitpunkte — Neue Ausschreibung — Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen — Beschränkung — Zwingende Gründe des Allgemeininteresses — Verhältnismäßigkeit)

(2015/C 127/07)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Società Sogno di Tolosa Limited, Ds di Dimarco Enzo & C. Sas, Centro Servizi di Barillà Marco, Assok di Rambaldi Stefano e Casbarra Luca Snc, Dg Comunicazioni di Di Giorno Giancarlo, Tamara Maraboli, Andrea Cappiello, Depa di Delberba C. Sas, Luca Campioni, Danio Milazzo, Andrea Menna, Emilio Schiavone, Sandro Casalboni, Lorena Bertora, Andromeda di Novellis Alessandro e Stellini Roberto Snc

Beklagte: Ministero dell'Economia e delle Finanze, Agenzia delle Dogane e dei Monopoli di Stato

Beteiligte: Carmelo Sisino, Gianni Viano, Vincenzo Brancati, Marco Decortes, Filippo Sangineto, Luca Piccolo, Salvatore Rosolia, Giada Aricò, Giuseppe Parrelli, Wett-Pads Vermittlungs GmbH, Galassio Game Srl

Tenor

Die Art. 49 AEUV und 56 AEUV sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Effektivität sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die aufgrund einer Neuordnung des Konzessionierungssystems durch Anpassung der Zeitpunkte, zu denen die Konzessionen ablaufen, die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen, deren Laufzeit kürzer ist als die früherer Konzessionen, nicht entgegenstehen.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 12.01.2015.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Februar 2014 von der Recaro Holding GmbH, vormals Recaro Beteiligungs-GmbH, gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 21. November 2013 in der Rechtssache T-524/12, Recaro Holding GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-57/14 P)

(2015/C 127/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Recaro Holding GmbH, vormals Recaro Beteiligungs-GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Weiser)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Mit Beschluss vom 14. Januar 2015 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und der Recaro Holding GmbH auferlegt, ihre eigenen Kosten zu tragen.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Juli 2014 von der Asos plc gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 29. April 2014 in der Rechtssache T-647/11, Asos plc/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-320/14 P)

(2015/C 127/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Asos plc (Prozessbevollmächtigte: P. Kavanagh, Solicitor, A. Lykiardopoulos, QC, A. Edwards-Stuart, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Roger Maier

Mit Beschluss vom 13. Januar hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und der Asos plc ihre eigenen Kosten auferlegt.

Rechtsmittel, eingelegt am 30. Juli 2014 von Argo Group International Holdings Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 20. Mai 2014 in der Rechtssache T-247/12, Argo Group International Holdings Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-370/14 P)

(2015/C 127/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Argo Group International Holdings Ltd (Prozessbevollmächtigte: F. Petillion, avocat, J. Janssen, Barrister)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Arisa Assurances SA

Mit Beschluss vom 12. Februar 2015 hat der Gerichtshof (Neunte Kammer) das Rechtsmittel zurückgewiesen und der Argo Group International Holdings Ltd ihre eigenen Kosten auferlegt.

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 22. Dezember 2014 — Simona Kornhaas gegen Thomas Dithmar als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Kornhaas Montage und Dienstleistung Ltd

(Rechtssache C-594/14)

(2015/C 127/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Simona Kornhaas

Beklagter: Thomas Dithmar als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Kornhaas Montage und Dienstleistung Ltd

Vorlagefragen

- a) Betrifft eine Klage vor einem deutschen Gericht, mit der ein Direktor einer „private company limited by shares“ englischen oder walisischen Rechts, über deren Vermögen in Deutschland nach Art. 3 Abs. 1 EulnsVO⁽¹⁾ das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, vom Insolvenzverwalter auf Ersatz von Zahlungen in Anspruch genommen wird, die er vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, aber nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit geleistet hat, das deutsche Insolvenzrecht im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EulnsVO?
- b) Verstößt eine Klage der vorstehenden Art gegen die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49, 54 AEUV?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, ABI. L 160, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 7. Januar
2015 — DHL Express (Austria) GmbH**

(Rechtssache C-2/15)

(2015/C 127/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: DHL Express (Austria) GmbH

Belangte Behörde: Post-Control-Kommission

Andere Verfahrensbeteiligte: Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie

Vorlagefragen

1. Steht die Richtlinie 97/67/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, in der Fassung der Richtlinie 2008/6/EG⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008, insbesondere deren Art 9, einer nationalen Regelung entgegen, wonach Postdiensteanbieter unabhängig davon zur Mitfinanzierung der betrieblichen Aufwendungen der nationalen Regulierungsbehörde verpflichtet sind, ob sie Universaldienstleistungen erbringen?
2. Für den Fall der Bejahung der ersten Frage:
 - a) Ist es für eine Finanzierungspflicht ausreichend, wenn der betroffene Anbieter Postdienstleistungen erbringt, die nach der nationalen Regelung als Universaldienstleistungen zu qualifizieren sind, aber über das verpflichtende Mindestangebot an Universaldienstleistungen nach der Richtlinie hinausgehen?
 - b) Ist bei der Bemessung des Anteils des jeweiligen Unternehmens an den Finanzierungsbeiträgen in gleicher Weise vorzugehen wie bei der Bemessung der Finanzierungsbeiträge zum Ausgleichsfonds nach Art 7 Abs 4 der genannten Richtlinie?
 - c) Erfordert dann das Gebot der Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit iSd Art 7 Abs 5 der genannten Richtlinie und die „Berücksichtigung der Austauschbarkeit mit dem Universaldienst“ iSd Erwägungsgrundes 27 der Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008, dass auf Mehrwertleistungen, also nicht dem Universaldienst zuordenbare Postdienstleistungen, die aber mit dem Universaldienst in einem Zusammenhang stehen, entfallende Umsatzanteile herausgerechnet und bei der Anteilsbemessung nicht berücksichtigt werden?

⁽¹⁾ ABl. 1998 L 15, S. 14.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft, ABl. L 52, S. 3.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Essen (Deutschland) eingereicht am 12. Januar 2015
— Strafverfahren gegen Kanapathippilai Kanageswaran

(Rechtssache C-7/15)

(2015/C 127/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Essen

Partei des Ausgangsverfahrens

Kanapathippilai Kanageswaran

Vorlagefrage

Ist die Aufnahme der Liberation Tigers of Tamil Eelam in die Liste nach Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽¹⁾, für den Zeitraum vom 9. September 2007 bis zum 24. Mai 2009 einschließlich, ungültig, insbesondere aufgrund der Beschlüsse des Rates 2006/379/EG vom 29. Mai 2006 ⁽²⁾, 2007/445/EG vom 28. Juni 2007 ⁽³⁾, 2007/868/EG vom 20. Dezember 2007 ⁽⁴⁾ i.d.F. des Berichtigungsbeschlusses vom gleichen Tag, 2008/583/EG vom 15. Juli 2008 ⁽⁵⁾ und 2009/62/EG vom 26. Januar 2009 ⁽⁶⁾?

⁽¹⁾ ABl. L 344, S. 70.

⁽²⁾ ABl. L 144, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 169, S. 58.

⁽⁴⁾ ABl. L 340, S. 100.

⁽⁵⁾ ABl. L 188, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. L 23, S. 25.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 19. Januar 2015
— Verband Sozialer Wettbewerb e.V. gegen Innova Vital GmbH

(Rechtssache C-19/15)

(2015/C 127/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht München I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Verband Sozialer Wettbewerb e.V.

Beklagte: Innova Vital GmbH

Vorlagefrage

Ist Art. 1 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1924/2006 ⁽¹⁾ so auszulegen, dass die Vorschriften dieser Verordnung auch für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben gelten, die in kommerziellen Mitteilungen bei der Werbung für Lebensmittel gemacht werden, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen, wenn sich die kommerzielle Mitteilung bzw. Werbung ausschließlich an Fachkreise richtet?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel; ABl. L 404, S. 9.

**Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Környéki Törvényszék (Ungarn), eingereicht am
21. Januar 2015 — Strafverfahren gegen István Balogh**

(Rechtssache C-25/15)

(2015/C 127/15)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Budapest Környéki Törvényszék

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Beschuldigter: István Balogh

Vorlagefrage

Bedeutet die in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2010/64/EU⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren enthaltene Formulierung „Diese Richtlinie regelt das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls“ auch, dass die ungarischen Gerichte diese Richtlinie auch im besonderen Verfahren (Kapitel XXIX des Gesetzes Nr. XIX von 1998 über die Strafprozessordnung [A büntetőeljárásról szóló 1998. évi XIX. törvény XXIX. fejezet]) anwenden müssen, d. h., dass das im ungarischen Recht vorgesehene besondere Verfahren unter den Begriff des „Strafverfahrens“ zu subsumieren ist, oder sind unter diesem Begriff nur solche Verfahren zu verstehen, die mit einer rechtskräftigen Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten abgeschlossen werden?

⁽¹⁾ ABl. L 280, S. 1.

Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-38/15)

(2015/C 127/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Manhaeve und D. Loma-Osorio Lerena)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien in Bezug auf den Ballungsraum Pontevedra-Marín-Poio-Bueu (Galizien) gegen seine Verpflichtungen aus Art. 4 der Richtlinie 91/271/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen hat;
- festzustellen, dass das Königreich Spanien in Bezug auf die Ballungsräume Bollulos Par del Condado, Abrera, Berga, Capellades, Figueres, El Terri (Banyoles) und Pontevedra-Marín-Poio-Bueu gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser verstoßen hat;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Kommission habe dem Königreich Spanien zu Beginn einer als Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2002/2123 eingeleiteten Untersuchung durch ein Mahnschreiben vom 19. Dezember 2003 einen Hinweis in Bezug auf die Erfüllung der in den Art. 3, 4, 5, 6 und 14 der Richtlinie 91/271 vorgesehenen Verpflichtungen und insbesondere die Behandlung von kommunalem Abwasser in den „empfindlichen Gebieten“ erteilt.

Der Gegenstand des Verfahrens habe sich in dem Maße verringert, in dem Spanien die Abwasserentsorgungssysteme sowie die Behandlung und die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation in bestimmten Ballungsräumen den Vorschriften angepasst habe. Die Lage in den Ballungsräumen Bollulos Par del Condado (in der Comunidad Autónoma de Andalucía), Abdera, Berga, Capellades, Figueres und El Terri-Banyoles (in der Comunidad Autónoma de Cataluña) sowie Pontevedra-Marin-Poio-Bueu (in der Comunidad Autónoma de Galicia) verstoße jedoch zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage weiterhin gegen die Art. 4 und 5 der Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. L 135, S. 40.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 5. Februar 2015 —
Hauptzollamt Frankfurt am Main gegen Duval GmbH & Co. KG**

(Rechtssache C-44/15)

(2015/C 127/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hauptzollamt Frankfurt am Main

Beklagte: Duval GmbH & Co. KG

Vorlagefragen

1. Sind in die Pos. 9025 KN („Thermometer“) in Ermangelung einer abstrakten Definition, was ein Thermometer der Pos. 9025 KN ausmacht, ausnahmsweise nur die in den Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Pos. 9025 KN, Abschnitt B (Thermometer und Pyrometer, auch mit Registriervorrichtung — Rz 08.0 bis 28.0 –) gelisteten Geräte einzureihen?
2. Falls die erste Frage zu verneinen ist: Ist der Auflistung der Geräte in den Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Pos. 9025 KN zu entnehmen, dass Vorrichtungen, die die in jenen Geräten verkörperten Funktionsweisen (Temperaturbestimmung anhand etwa der mechanischen Ausdehnung von Flüssigkeiten oder Metallen, physikalischer Veränderungen oder elektrischer Impulse etc.) nicht aufweisen, nicht in die Pos. 9025 KN eingereiht werden können?
3. Falls auch die zweite Frage zu verneinen ist: Ist ein Thermometer i.S. der Pos. 9025 KN auch eine Vorrichtung, die anzeigt, dass die eine zu messende Temperatur eines Gegenstands einen vorgegebenen Wert (Schwellenwert) erreicht hat, auch wenn die Vorrichtung nicht Kriterien wie die Reproduzierbarkeit des Messergebnisses, die kontinuierliche Anzeige des Temperaturverlaufs und die Möglichkeit der Mehrfachnutzung des Geräts erfüllt?

**Rechtsmittel der PP Nature-Balance Lizenz GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer)
vom 11. Dezember 2014 in der Rechtssache T-189/13, PP Nature-Balance Lizenz gmbH gegen
Europäische Kommission, eingelegt am 20. Februar 2015**

(Rechtssache C-82/15 P)

(2015/C 127/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: PP Nature-Balance Lizenz GmbH (Prozessbevollmächtigter: M. Ambrosius, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 11.12.2014 in der Rechtssache T-189/13 aufzuheben;
- den angefochtenen Durchführungsbeschluss K(2013)369 insoweit für nichtig zu erklären, als durch ihn die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Zulassung dahin zu ändern, dass die lokomotorische Indikation gestrichen wird;
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt sich auf insgesamt fünf Rechtsmittelgründe.

Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 116 der Richtlinie 2001/83⁽¹⁾ in Verbindung mit dem Vorsorgegrundsatz

Das Gericht beruft sich auf den Vorsorgegrundsatz, um im Hinblick auf die Bewertung des Nutzens ernsthafte Zweifel ausreichen zu lassen. Der Vorsorgegrundsatz beziehe sich jedoch auf die Beurteilung von Risiken, nicht jedoch auf die Beurteilung der Wirksamkeit eines Arzneimittels.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 116 der Richtlinie 2001/83, indem das Gericht vier Studien als neue Informationen bewertet hat

Neue Informationen, die im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 31 der Richtlinie 2001/83 berücksichtigt werden können, seien nur solche, die nach der Zulassung bzw. ihrer erstmaligen Verlängerung zu Tage getreten sind. Dagegen meine das Gericht, dass die Bewertung durch den Ausschuss für Humanarzneimittel (Committee for Medicinal Products for Human use; CHMP) unabhängig von der Bewertung durch die nationalen Behörden sei. Von daher sei eine Information bereits dann neu, wenn sich der CHMP noch nicht mit der Angelegenheit befasst habe.

Dritter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 116 der Richtlinie 2001/83 im Hinblick auf die Berücksichtigung des Kriteriums der nicht nachgewiesenen Wirksamkeit

Das Gericht vertrete die Auffassung, dass das Vorliegen von Studien, die nicht geeignet sind, die Wirksamkeit nachzuweisen, für sich genommen bereits ausreichend ist, um anzunehmen, dass der Nutzen eines Arzneimittels nicht vorhanden oder geringer ist als zuvor angenommen. Richtigerweise hätte es erkennen müssen, dass in diesem Zusammenhang die Gründe, die zum Scheitern einer Studie geführt haben, zu berücksichtigen seien.

Vierter Rechtsmittelgrund: Verfälschung von Beweismitteln

Das Gericht habe Beweismittel verfälscht, indem es festgestellt hat, dass zwischen der Beurteilung des Risikos von Überempfindlichkeitsreaktionen durch Rapporteur, Co-Rapporteur und SAG-N im Überprüfungsverfahren und der Bewertung des CHMP kein Widerspruch besteht.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Art. 10a der Richtlinie 2001/83 sowie Anhang der Richtlinie

Das Gericht habe gegen Art. 10 a der Richtlinie 2001/83 sowie Anhang I der Richtlinie verstoßen, indem es angenommen hat, dass diese Bestimmung nur im Rahmen von Neuzulassungsverfahren Anwendung findet. Zudem stelle es einen Verstoß gegen Art. 10 a der Richtlinie 2001/83 dar, dass das Gericht den Umstand billigt, dass sich der CHMP auf die Bewertung von lediglich 4 Studien konzentriert hat, während insgesamt über 80 Studien mit Tolperison vorliegen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 311, S. 67.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2015 von der Banco Privado Português, SA, in Liquidation, und der Massa Insolvente do Banco Privado Português, SA, in Liquidation, gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Dezember 2014 in der Rechtssache T-487/11, Banco Privado Português und Massa Insolvente do Banco Privado Português/Kommission

(Rechtssache C-93/15 P)

(2015/C 127/19)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien des Verfahrens

Rechtsmittelführerinnen: Banco Privado Português, SA, in Liquidation, Massa Insolvente do Banco Privado Português, SA, in Liquidation (Prozessbevollmächtigte: C. Fernández Vicién, F. Pereira Coutinho, M. Esperança Pina, M. Ferreira Santos und R. Leandro Vasconcelos, advogados)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen, das Rechtsmittel zuzulassen, ihm als begründet stattzugeben und demnach:

- das angefochtene Urteil aufzuheben und es durch ein Urteil zu ersetzen, mit dem der Beschluss der Kommission ⁽¹⁾ vollständig für nichtig erklärt wird;
- für den Fall, dass nicht so entschieden wird, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und es durch ein Urteil zu ersetzen, mit dem der Beschluss insoweit für nichtig erklärt wird, als er die staatliche Beihilfe in Form der Garantie für den Zeitraum vom 5. Dezember 2008 bis zum 5. Juni 2009 für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt hat;
- für den Fall, dass nicht so entschieden wird, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und es durch ein Urteil zu ersetzen, mit dem der Beschluss insoweit für nichtig erklärt wird, als damit die Rückforderung der (angeblichen) staatlichen Beihilfe nach den Art. 2 und 4 angeordnet wurde;
- für den Fall, dass nicht so entschieden wird, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und es durch ein Urteil zu ersetzen, mit dem der Beschluss insoweit für nichtig erklärt wird, als damit die Rückforderung für den Zeitraum vom 5. Dezember 2008 bis zum 5. Juni 2009 angeordnet wurde; und
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen ihr Rechtsmittel auf sechs Gründe:

1. Das Gericht habe versucht, den Begründungsmängeln des Beschlusses der Kommission durch eine eigene Begründung abzuwehren, und bei der Prüfung der Begründung der Kommission einen Rechtsfehler begangen, da es sie für hinreichend erachtet habe.
2. Das Gericht habe Art. 107 Abs. 1 AEUV falsch ausgelegt und den Sachverhalt nicht richtig unter die Rechtsvorschriften subsummiert, da es der Ansicht gewesen sei, dass der BPP ein Vorteil gewährt worden sei, durch den die Garantie zu einer mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe geworden sei.
3. Das Gericht habe mit seiner Auffassung, dass der Kommission dadurch, dass sie die in Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV vorgesehenen Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahme nicht berücksichtigt habe, kein offensichtlicher Beurteilungsfehler und kein Rechtsfehler unterlaufen sei, einen Rechtsfehler begangen.
4. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den Rückforderungsbeschluss aufrechterhalten habe; es habe nämlich die Entscheidung aufrechterhalten, die Rückforderung einer (angeblichen) Beihilfe anzuordnen, die — da die BPP keinen Vorteil erhalten habe — nicht mit dem Binnenmarkt unvereinbar gewesen sei, nicht festgestellt, dass der angefochtene Beschluss die Rückforderung von Beihilfen aus verfahrensrechtlichen Gründen anordne, und zu Unrecht angenommen, dass die Kommission bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe die in ihren Leitlinien festgelegten Grundsätze beachtet habe.

5. Das Gericht habe dadurch, dass es den angefochtenen Beschluss aufrechterhalten habe, soweit er die Rückforderung der (angeblichen) Beihilfe anordne, die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verletzt.
6. Das Gericht habe die Verletzung des Rechts der BPP auf eine faire Behandlung durch die Kommission nicht berücksichtigt; der vorliegende Fall sei nämlich anders behandelt worden als ähnliche Fälle.

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission Nr. 2011/346/EU vom 20. Juli 2010 über die staatliche Beihilfe C 33/09 (ex NN 57/09, CP 191/09), die Portugal als staatliche Garantie zugunsten der Banco Privado Português, SA, gewährt hat (ABl. L 159, S. 95).

**Rechtsmittel der Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG gegen das Urteil des Gerichts
(Dritte Kammer) vom 12. Dezember 2014 in der Rechtssache T-550/08, Tudapetrol
Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 24. Februar 2015**

(Rechtssache C-94/15 P)

(2015/C 127/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG (Prozessbevollmächtigte: Dr. U. Itzen und J. Ziebarth LL.M., Rechtsanwältinnen)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt unter Aufrechterhaltung der erstinstanzlich gestellten Anträge:

1. das angefochtene Urteil des Gerichts (3. Kammer) vom 12. Dezember 2014 in der Rechtssache T-550/08 insgesamt aufzuheben, soweit es die Klägerin betrifft;
2. hilfsweise, das gegenüber der Klägerin in Art. 2 der angegriffenen Entscheidung vom 1. Oktober 2008 verhängte Bußgeld in Höhe von 12 Mio. Euro angemessen herabzusetzen;
3. weiter hilfsweise, den Rechtsstreit zur neuerlichen Entscheidung an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen;
4. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels ist das Urteil des Gerichts (3. Kammer) vom 12. Dezember 2014, Tudapetrol Mineralölerzeugnisse Nils Hansen KG/Kommission, mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission K (2008) 5476 endg. vom 1. Oktober 2008 in der Sache COMP/39181, Kerzenwachse, soweit er die Klägerin betrifft, hilfsweise Herabsetzung der gegen diese verhängten Geldbuße, abgewiesen hatte.

Die Rechtsmittelführerin macht folgende Rechtsmittelgründe geltend:

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund rügt sie eine Verletzung von Art.101 AEUV, Art. 296 AEUV sowie von wesentlichen Verfahrens- und Verteidigungsrechten, weil das Gericht ihre bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit in Widerspruch zu den Zurechnungsgrundsätzen des EU-kartellrechtlichen Unternehmensbegriffs festgestellt habe. Der grundlegende Widerspruch bestehe darin, dass das Gericht die Rechtsmittelführerin einerseits und die separat bebußte H&R KG und ihre Tochtergesellschaften andererseits für die Frage der Bußgeldverhängung als getrennte kartellrechtliche Unternehmen behandelt habe. Gleichzeitig habe das Gericht, wie zuvor die Kommission, diese Unternehmen für die Frage der Handlungszurechnung und Feststellung eines vermeintlichen Verstoßes als einheitliches Unternehmen „H&R/Tudapetrol“ behandelt. Dieselben Gesellschaften könnten jedoch nicht gleichzeitig als *ein* Unternehmen einen Verstoß begangen haben, für die Zwecke der Bußgeldverhängung aber als *zwei* Unternehmen behandelt werden. Das Gericht habe folglich zu Unrecht für bestimmte Zeiträume eine Doppelbestrafung derselben Anknüpfungshandlungen derselben angeblichen Unternehmenseinheit bestätigt.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund rügt die Rechtsmittelführerin eine Verletzung der Begründungspflicht (Art. 296 AEUV) des angefochtenen Urteils. Diese liege zunächst darin, dass das Urteil keine ausreichend individualisierten Ausführungen zum Tatvorwurf gerade gegenüber der Rechtsmittelführerin enthalte. Aufgrund der vom Gericht akzeptierten Mischbegründung zum Verstoß der nicht näher qualifizierten gemeinsamen Einheit „H&R/Tudapetrol“ ergebe sich weder aus der Kommissionsentscheidung noch aus dem Urteil, welche Handlungen der Rechtsmittelführerin zugerechnet würden. Mit dem zweiten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes wendet sich die Rechtsmittelführerin dagegen, dass ihre Einzelrügen zu Sachverhaltsfeststellungen nicht umfassend beschieden worden seien. Das Gericht habe die erhobenen Rügen nur teilweise geprüft und beschieden. Soweit das Gericht Rügen aufgegriffen habe, seien die Begründungserwägungen des Gerichts wegen Verstoßes gegen die Beweisgrundsätze oder Denkgesetze, bzw. wegen Verfälschung der dem Gericht vorliegenden Tatsachen rechtswidrig.

Mit ihrem dritten Rechtsmittelgrund macht die Rechtsmittelführerin eine entscheidungserhebliche Verletzung ihrer Verteidigungsrechte geltend. Diese bestehe insbesondere darin, dass das Gericht, wie zuvor die Kommission, keine hinreichende Individualisierung der festgestellten Vorwürfe vornehme, sondern in unzulässiger Weise durchgängig mit der unklaren Sammelbezeichnung „H&R/Tudapetrol“ argumentiere. Das habe zur Folge, dass für die Rechtsmittelführerin nicht ersichtlich sei, welche Vorwürfe im Einzelnen aufgrund welcher Beweismittel ihr gegenüber erhoben würden. Hierdurch werde der Zweifelsatz verletzt und der Rechtsmittelführerin eine Verteidigung gegen die erhobenen Vorwürfe in unzulässiger Weise erschwert.

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2015 von der Netherlands Maritime Technology Association, vormals Scheepsbouw Nederland, gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 9. Dezember 2014 in der Rechtssache T-140/13, Netherlands Maritime Technology Association/Europäische Kommission

(Rechtssache C-100/15 P)

(2015/C 127/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Netherlands Maritime Technology Association, vormals Scheepsbouw Nederland (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Struckmann und G. Forwood, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Königreich Spanien

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das mit dem Rechtsmittel angegriffene Urteil insoweit aufzuheben, als damit die Nichtigkeitsklage der Rechtsmittelführerin gegen den Beschluss zurückgewiesen wurde;

- den angefochtenen Beschluss aufzuheben oder, hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zur Entscheidung in Übereinstimmung mit der rechtlichen Bewertung im Urteil des Gerichtshofs zurückzuverweisen;
- der Rechtsmittelführerin in jedem Fall die Erstattung ihrer Kosten einschließlich der Verfahrenskosten vor dem Gericht zuzusprechen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass das Gericht bei der Beurteilung, ob die vorläufige Prüfung der Kommission ausreichend und vollständig gewesen sei, Rechtsfehler begangen habe, insbesondere:

- indem es versäumt habe, sämtliche Argumente, auf die sich die Rechtsmittelführerin im ersten Rechtszug gestützt habe, ordnungsgemäß zu berücksichtigen;
- indem es einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe;
- indem es eine ungenügende und widersprüchliche Begründung gegeben habe.

Die Hauptargumente können wie folgt zusammengefasst werden:

- Zum ersten Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe die Argumente der Rechtsmittelführerin zur komplexen Struktur des Neuen SEAF-Systems, seiner unmittelbaren Anwendbarkeit und seiner Selektivität falsch gedeutet und somit keine Beurteilung dazu getroffen, ob in dem Beschluss die Funktionsweise des Systems als Ganzes und in Verbindung mit anderen Bestimmungen des Steuer- und Gesellschaftsrechts korrekt analysiert worden sei.
- Zum zweiten Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen offensichtlichen Fehler in seiner Beurteilung des Beschlusses begangen, der dazu geführt habe, dass es fälschlicherweise angenommen habe, in dem Beschluss sei der Kreis der Begünstigten des Neuen SEAF-Systems hinreichend geprüft worden.
- Zum dritten Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe nicht hinreichend und schlüssig begründet, warum in dem angefochtenen Beschluss zu Recht wirtschaftliche Interessenvereinigungen nicht als mögliche Begünstigte des Neuen SEAF-Systems angesehen worden seien oder davon abgesehen worden sei, einen Bezugsrahmen zur Beurteilung der Wirkungen der Maßnahme zu definieren. Des Weiteren habe das Gericht nicht hinreichend begründet, warum in dem angefochtenen Beschluss hinreichend erläutert worden sei, auf welche Weise das Neue SEAF-System ein inhärenter Teil des allgemeinen Systems sei.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 23. Januar 2015 — Europäische Kommission/ Italienische Republik

(Rechtssache C-124/14) ⁽¹⁾

(2015/C 127/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 10.6.2014.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 3. März 2015 — Bial-Portela/HABM — Isdin (ZEBEXIR)

(Rechtssache T-366/11 RENV) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ZEBEXIR — Ältere Gemeinschaftswortmarke ZEBINIX — Relative Eintragungshindernisse — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 127/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bial-Portela & C^a, SA (São Mamede do Coronado, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Braga da Cruz und J. Pimenta)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Isdin, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. López Ronda, G. Macias Bonilla und G. Marín Raigal)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. April 2011 (Sache R 1212/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Bial-Portela & C^a, SA und der Isdin, SA

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 6. April 2011 (Sache R 1212/2009-1) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Bial-Portela & C^a, SA.
3. Die Isdin, SA trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 10.9.2011.

Urteil des Gerichts vom 4. März 2015 — Vereinigtes Königreich/EZB**(Rechtssache T-496/11) ⁽¹⁾****(Wirtschafts- und Währungspolitik — EZB — Nichtigkeitsklage — Rahmen für die Überwachungs politik des Eurosystems — Anfechtbare Handlung — Zulässigkeit — Überwachung von Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssystemen — Erfordernis eines Standorts in einem Mitgliedstaat des Eurosystems für Clearingsysteme mit zentraler Gegenpartei — Zuständigkeit der EZB)**

(2015/C 127/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Ossowski, S. Behzadi-Spencer und E. Jenkinson, dann S. Behzadi-Spencer und E. Jenkinson und schließlich V. Kaye im Beistand von K. Beal und P. Saini, QC)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Sáinz de Vicuña Barroso und K. Laurinavičius, dann A. Sáinz de Vicuña Barroso und P. Papapaschalis und schließlich P. Papapaschalis und P. Senkovic im Beistand von R. Subiotto, QC, F.-C. Laprévotte, avocat, und P. Stuart, Barrister)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk, C. Meyer-Seitz, C. Stege, S. Johannesson, U. Persson und H. Karlsson)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: A. Rubio González, abogado del Estado), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, D. Colas und E. Ranaivoson)

Gegenstand

Antrag, den von der EZB am 5. Juli 2011 veröffentlichten Eurosystem Oversight Policy Framework insoweit für nichtig zu erklären, als darin ein Standorterfordernis festgelegt wird, das auf zentrale Gegenparteien Anwendung findet, die in Mitgliedstaaten ansässig sind, die nicht am Eurosystem teilnehmen

Tenor

1. Der von der Europäischen Zentralbank (EZB) am 5. Juli 2011 veröffentlichte Eurosystem Oversight Policy Framework wird insoweit für nichtig erklärt, als darin für zentrale Gegenparteien, die am Wertpapierclearing beteiligt sind, das Erfordernis eines Standorts innerhalb eines Mitgliedstaats des Eurosystems festgelegt wird.
2. Die EZB trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.
3. Das Königreich Spanien, die Französische Republik und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 340 vom 19.11.2011.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015 — LS Fashion/HABM — Gestión de Activos Isorana (L'Wren Scott)

(Rechtssache T-41/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke L'Wren Scott — Ältere nationale Wortmarke LOREN SCOTT — Relatives Eintragungshindernis — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 127/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: LS Fashion, LLC (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Black und Rechtsanwältin S. Davies)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Gestión de Activos Isorana, SL (La Orotava, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Brandolini Kujman und J.-B. Devaureix sowie Rechtsanwältin L. Montoya Terán)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 24. November 2011 (Sache R 1584/2009-4), betreffend ein Widerspruchsverfahren zwischen der Gestión de Activos Isorana, SL und der LS Fashion, LLC

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die LS Fashion, LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 14.4.2012.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015 — Breyer/Kommission

(Rechtssache T-188/12) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Schriftsätze der Republik Österreich in einem Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof — Verweigerung des Zugangs)

(2015/C 127/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Patrick Breyer (Wald-Michelbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Starostik)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Costa de Oliveira und H. Krämer, dann H. Krämer und M. Konstantinidis im Beistand zunächst der Rechtsanwälte A. Krämer und R. Van der Hout, dann Rechtsanwalt R. Van der Hout)

Streithelfer zur Unterstützung des Klägers: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: J. Heliskoski und S. Hartikainen) und Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Falk, C. Meyer-Seitz, C. Stege, S. Johannesson, U. Persson, K. Ahlstrand-Oxhamre und H. Karlsson, dann A. Falk, C. Meyer-Seitz, U. Persson, L. Swedenborg, N. Otte Widgren, E. Karlsson und F. Sjövall)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 16. März 2012, mit dem ein Antrag des Klägers auf Gewährung des Zugangs zu einem Rechtsgutachten der Kommission betreffend die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. L 105, S. 54) abgelehnt wurde, und des Beschlusses der Kommission vom 3. April 2012, mit dem die Kommission es ablehnte, dem Kläger umfassenden Zugang zu Dokumenten betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2006/24 durch die Republik Österreich sowie zu Dokumenten, die sich auf die Rechtssache beziehen, in der das Urteil vom 29. Juli 2010, Kommission/Österreich (C-189/09, EU:C:2010:455) ergangen ist, zu gewähren, soweit mit diesem Beschluss der Zugang zu den von der Republik Österreich im Rahmen dieser Rechtssache eingereichten Schriftsätzen verweigert wurde

Tenor

1. Der Beschluss der Europäischen Kommission vom 3. April 2012, mit dem die Kommission es abgelehnt hat, Herrn Patrick Breyer umfassenden Zugang zu Dokumenten betreffend die von der Republik Österreich vorzunehmende Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG, sowie zu Dokumenten, die sich auf die Rechtssache beziehen, in der das Urteil vom 29. Juli 2010, Kommission/Österreich (C-189/09), ergangen ist, zu gewähren, wird für nichtig erklärt, soweit mit ihm der Zugang zu den von der Republik Österreich im Rahmen dieser Rechtssache eingereichten Schriftsätzen verweigert wird.
2. In Bezug auf den Antrag auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 16. März 2012 über die Ablehnung eines Antrags von Herrn Breyer auf Zugang zu dem Rechtsgutachten der Kommission betreffend die Richtlinie 2006/24 ist der Rechtsstreit erledigt.
3. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Hälfte der Herrn Breyer entstandenen Kosten.
4. Die Republik Finnland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 30.6.2012.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015 — Spa Monopole/HABM — Olivar Del Desierto (OLEOSPA)

(Rechtssache T-377/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke OLEOSPA — Ältere Benelux-Wortmarken SPA — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 127/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Spa Monopole, compagnie fermière de Spa SA/NV (Spa, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. De Brouwer, E. Cornu und E. De Gryse)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst V. Melgar, dann V. Melgar und A. Folliard-Monguiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Olivar Del Desierto, SL (Almería, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Juni 2012 (Sache R 135/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Spa Monopole, compagnie fermière de Spa SA/NV und der Olivar Del Desierto, SL

Tenor

1. *Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 22. Juni 2012 (Sache R 135/2011-4) wird aufgehoben, soweit mit ihr der Widerspruch für die kosmetischen Produkte der Klasse 3 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung zurückgewiesen wird.*
2. *Das HABM trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 27.10.2012.

Urteil des Gerichts vom 4. März 2015 — Nissan Jidosha/HABM (CVTC)

(Rechtssache T-572/12) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Verlängerung der Gemeinschaftsbildmarke CVTC —
Teilweise Verlängerung — Art. 47 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 127/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nissan Jidosha KK (Yokohama, Japan) (Prozessbevollmächtigte: B. Brandreth, Barrister, und Rechtsanwältin D. Cañadas Arcas)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Mattina, dann P. Bullock)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. September 2012 (Sache R 2469/2011-1) wegen eines Antrags auf Verlängerung der Gemeinschaftsbildmarke CVTC

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Nissan Jidosha KK trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 16.3.2013.

Urteil des Gerichts vom 5. März 2015 — Rose Vision und Seseña/Kommission**(Rechtssache T-45/13) ⁽¹⁾****(Schiedsklausel — Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007-2013] — Finanzhilfvereinbarungen betreffend die Projekte FIRST, FutureNEM und sISI — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Umdeutung der Klage — Zulässigkeit — Aussetzung der Zahlungen — Frist für die Übermittlung des Rechnungsprüfungsberichts — Verbreitung von Informationen an Dritte)**

(2015/C 127/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Rose Vision, SL (Seseña, Spanien) und Julián Seseña (Pozuelo de Alarcón, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Muñoz Bernuy und Á. Alonso Villa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und A. Sauka im Beistand der Rechtsanwälte J. Rivas Andrés und X. M. García García)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Schreibens der Kommission, mit dem sie die Zahlungen im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 246910 zum Projekt FutureNEM ausgesetzt hat und des Rechnungsprüfungsberichts 11-INFS-025, auf den sie sich beim Erlass dieses Rechtsakts gestützt hat, sowie auf Ersatz des Schadens, der den Klägern durch das Verhalten der Kommission entstanden sein soll, in Höhe von 5 854 264 Euro, vorbehaltlich der Schäden, die im Zuge des vorliegenden Verfahrens beziffert werden könnten, sowie der angefallenen Zinsen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Rose Vision, SL und Herr Julián Seseña tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 178 vom 22.6.2013.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015 — Bayer Intellectual Property/HABM — Interhygiene (INTERFACE)**(Rechtssache T-227/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke INTERFACE — Ältere Gemeinschaftswortmarke Interfog — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Identität der Waren — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 127/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Bayer Intellectual Property GmbH (Monheim am Rhein, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Armijo Chávarri und A. Sanz Cerralbo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Schifko, dann D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Interhygiene GmbH (Cuxhaven, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Februar 2013 (Sache R 1688/2011-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Interhygiene GmbH und der Bayer Intellectual Property GmbH

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Bayer Intellectual Property GmbH trägt die Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 22.6.2013.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015 — EWSA/Achab

(Rechtssache T-430/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — Einbürgerung — Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und b des Anhangs VII des Statuts — Rückforderung zuviel gezahlter Beträge — Art. 85 Abs. 1 des Statuts)

(2015/C 127/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Arsène, dann M. Pascua Mateo und L. Camarena Januzec im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Mohammed Achab (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 26. Juni 2013, Achab/EWSA (F-21/12, SlgÖD, EU:F:2013:95), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. *Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.*
2. *Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die Herrn Mohammed Achab im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.*

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 9.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 3. März 2015 — Schmidt Spiele/HABM (Darstellung von Spielbrettern von Gesellschaftsspielen)

(Verbundene Rechtssachen T-492/13 und T-493/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung von Gemeinschaftsbildmarken, die Spielbretter von Gesellschaftsspielen darstellen — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2015/C 127/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Schmidt Spiele GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Sommer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Juli 2013 (Sachen R 1767/2012-1 und R 1768/2012-1) über die Anmeldung von Bildzeichen, die Spielbretter von Gesellschaftsspielen darstellen, als Gemeinschaftsmarken

Tenor

1. Die Entscheidungen der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 3. Juli 2013 (Sachen R 1767/2012-1 und R 1768/2012-1) werden aufgehoben, soweit die Beschwerden der Schmidt Spiele GmbH für andere Waren und Dienstleistungen als „Computer“, „Spielprogramme für Computer; Videospielprogramme gespeichert auf Cartridges, Disketten, CD-ROMs, Kassetten, Bändern und Minidiscs“, „Computerprogramme [gespeichert]; Computerprogramme [herunterladbar]; Computersoftware [gespeichert]“ der Klasse 9, „Waren aus Papier und Pappe (soweit in Klasse 16 enthalten); Farbdrucke“ der Klasse 16, „Spiele [einschließlich elektronischer Spiele und Videospiele], ausgenommen als Zusatzgeräte für externen Bildschirm oder Monitor“, „Spielkarten“, „Brettspiele; Kartenspiele“, „Taschengeräte zum Spielen von elektronischen Spielen“, „Gesellschaftsspiele“ und „Videospiele als Zusatzgeräte für externen Bildschirm oder Monitor“ der Klasse 28 sowie „Unterhaltung“, „Organisation und Durchführung von Veranstaltungen unterhaltender Art“ und „Dienstleistungen bezüglich Freizeitgestaltung“ der Klasse 41 zurückgewiesen wurden.
2. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
3. Schmidt Spiele trägt die Hälfte der Kosten des HABM und die Hälfte ihrer eigenen Kosten. Das HABM trägt die Hälfte der Kosten von Schmidt Spiele und die Hälfte seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 9.11.2013.

Urteil des Gerichts vom 4. März 2015 — Three-N-Products/HABM — Munindra (PRANAYUR)

(Rechtssache T-543/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PRANAYUR — Ältere Gemeinschaftswortmarke AYUR und ältere Gemeinschaftsbildmarken Ayur, Ayur Naturals Herbals und Aanb — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2015/C 127/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Three-N-Products Private Ltd (Neu-Delhi, Indien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Colombo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Munindra Holding BV (Lelystad, Niederlande)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 25. Juli 2013 (Sache R 638/2012-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Three-N-Products Private Ltd und der Munindra Holding BV

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Three-N-Products Private Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 14.12.2013.

Urteil des Gerichts vom 4. März 2015 — FSA/HABM — Motokit Veículos e Acessórios (FSA K-FORCE)

(Rechtssache T-558/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke FSA K-FORCE — Ältere Gemeinschaftswortmarke FORCE-X — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2015/C 127/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: FSA Srl (Busnago, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Locatelli et M. Cartella)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Motokit Veículos e Acessórios (Vagos, Portugal)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. August 2013 (Sache R 436/2012-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Motokit Veículos e Acessórios, SA und der FSA Srl

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 5. August 2013 (Sache R 436/2012-2) wird aufgehoben.
2. Das HABM trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Urteil des Gerichts vom 27. Februar 2015 — Universal Utility International/HABM (Greenworld)**(Rechtssache T-106/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Greenworld — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2015/C 127/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Universal Utility International GmbH & Co. KG (Kaarst, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Mietzel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Dezember 2013 (Sache R 1658/2013-4) betreffend die Eintragung des Wortzeichens Greenworld als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Universal Utility International GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 12.5.2014.

Beschluss des Gerichts vom 23. Februar 2015 — Seven for all mankind/HABM — Seven (SEVEN FOR ALL MANKIND)**(Rechtssache T-505/14) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SEVEN FOR ALL MANKIND — Ältere Gemeinschaftsbildmarke und ältere internationale Bildmarke Seven — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt)**

(2015/C 127/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Seven for all mankind LLC (Vernon, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Gautier-Sauvagnac)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Seven SpA (Leini, Italien)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Trevisan)*

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. April 2014 (Sache R 1277/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Seven SpA und der Seven for all mankind LLC

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Seven for all mankind LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 1.9.2014.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. Februar 2015 — BPC Lux 2 u. a./Kommission
(Rechtssache T-812/14 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Finanzsektor — Beihilfe, die im Rahmen der Bankenabwicklung gewährt wurde — Entscheidung, keine Einwände zu erheben — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2015/C 127/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Antragsteller: BPC Lux 2 Sàrl (Senningerberg, Luxemburg), BPC UKI LP (George Town, Kaimaninseln, Vereinigtes Königreich), Bennett Offshore Restructuring Fund, Inc. (George Town), Bennett Restructuring Fund LP (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika), Queen Street Fund Ltd (George Town), BTG Pactual Global Emerging Markets and Macro Master Fund LP (George Town), BTG Pactual Absolute Return II Master Fund LP (George Town), CSS LLC (Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika), Beltway Strategic Opportunities Fund LP (George Town), EJF Debt Opportunities Master Fund LP (George Town), EJF DO Fund (Cayman) LP (George Town), TP Lux HoldCo (Luxemburg, Luxemburg), VR Global Partners LP (George Town), Absalon II Ltd (Dublin, Irland), CenturyLink, Inc. Defined Benefit Master Trust (Denver, Colorado, Vereinigte Staaten von Amerika), City of New York Group Trust (New York, New York, Vereinigte Staaten von Amerika), Dignity Health (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika), GoldenTree Asset Management Lux Sàrl (Luxemburg, Luxemburg), GoldenTree High Yield Value Fund Offshore 110 Two Ltd (Dublin) und San Bernardino County Employees Retirement Association (San Bernardino, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: J. Webber und M. Steenson, Solicitors, sowie Rechtsanwalt P. Fajardo)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und P.-J. Loewenthal)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C (2014) 5682 final der Kommission vom 3. August 2014, keine Einwände gegen die von Portugal mitgeteilte und auf die Abwicklung der Banco Espírito Santo SA gerichtete staatliche Beihilfe SA.39250 (2014/N) zu erheben

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
 2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.
-

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. Februar 2015 — Spanien/Kommission**(Rechtssache T-826/14 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Körperschaftsteuerliche Regelung, die steuerlich in Spanien ansässigen Unternehmen die Abschreibung des sich aus dem Erwerb von indirekten Beteiligungen ergebenden Geschäfts- oder Firmenwerts ermöglicht — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fumus boni iuris — Fehlende Dringlichkeit)

(2015/C 127/38)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Antragsteller: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. Sampol Pucurull)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky, C. Urraca Caviedes und P. Němečková)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses C(2014) 7280 final der Kommission vom 15. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA.35550 (2013/C) (ex 2013/NN) Spaniens — Regelung für die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 8. Januar 2015 in der Rechtssache T-826/14 R wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 18. August 2014 — Monster Energy/HABM (Darstellung eines Friedenssymbols)**(Rechtssache T-633/14)**

(2015/C 127/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Monster Energy Company (Corona, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke (Darstellung eines Friedenssymbols) — Anmeldung Nr. 11 363 611.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Dezember 2013 in der Sache R 1285/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 16. September 2014 — Monster Energy Company/HABM (GREEN BEANS)

(Rechtssache T-666/14)

(2015/C 127/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Monster Energy Company (Corona, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „GREEN BEANS“ — Anmeldung Nr. 11 410 801.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Dezember 2013 in der Sache R 1530/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 28. November 2014 — Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen/HABM — Meissen Keramik (MEISSEN)

(Rechtssache T-789/14)

(2015/C 127/41)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Staatliche Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH (Meißen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spuhler und M. Geitz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Meissen Keramik GmbH (Meißen, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „MEISSEN“ — Anmeldung Nr. 9 413 527

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 29. September 2014 in den Sachen R 1182/2013-4 und R 1245/2013-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26. Dezember 2014 — Slovak Telekom/Kommission

(Rechtssache T-851/14)

(2015/C 127/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Slovak Telekom a. s. (Bratislava, Slowakische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Geradin und R. O'Donoghue, Barrister)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Art. 1 und 2 des angefochtenen Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen;
- hilfsweise, die mit Art. 2 des angefochtenen Beschlusses gegen sie verhängte Geldbuße zu ermäßigen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
- jeder Partei ihre eigenen Kosten aufzuerlegen, falls der Gerichtshof die Klage als unzulässig oder als unbegründet abweisen sollte.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 16. Oktober 2014 (AT.39523 — Slovak Telekom), mit dem gegen sie und gegen ihre Muttergesellschaft wegen missbräuchlichen Verhaltens auf dem slowakischen Breitbandmarkt nach Art. 102 AEUV und Art. 54 des EWR-Abkommens eine Geldbuße verhängt wurde.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Gründe.

1. Erster Klagegrund: Der Kommission seien Rechtsfehler und ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie entschieden habe, dass die Klägerin eine missbräuchliche Leistungsverweigerung begangen habe.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe die Verteidigungsrechte der Klägerin bei ihrer Beurteilung einer Margenbeschneidung verletzt. Die Klägerin macht geltend:
 - Die Kommission habe es versäumt, ihre begründeten Einwände gegen bestimmte relevante Grundsätze, Methoden und Daten in Bezug auf die Kosten darzulegen, die die Klägerin bis zum Erlass des angefochtenen Beschlusses vorgebracht habe.
 - Die Kommission erwähne im angefochtenen Beschluss zum ersten Mal einen neuen „Mehrperioden“-Ansatz, um die für das Jahr 2005 noch positive Marge in eine negative umzukehren.
3. Dritter Klagegrund: Der Kommission seien Fehler in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht und/oder ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie entschieden habe, dass das Verhalten der Klägerin eine Margenbeschneidung begründe. Die Klägerin behauptet:
 - Die Kommission habe die Grundsätze, Methoden und Daten betreffend die langfristigen durchschnittlichen Grenzkosten falsch angewandt und die effizienten langfristigen durchschnittlichen Grenzkosten der Klägerin ignoriert.
 - Der Kommission seien Rechtsfehler und/oder offensichtliche Beurteilungsfehler im Zuge ihres „Mehrperioden“-Ansatzes unterlaufen.
4. Vierter Klagegrund: Der Kommission seien Rechtsfehler und ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, als sie zu dem Schluss gelangt sei, dass die Klägerin und die Deutsche Telekom demselben Unternehmen angehörten und beide für den angeblichen Verstoß der Klägerin verantwortlich seien.
5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Bemessung der Geldbuße Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen sowie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-47/15)

(2015/C 127/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, K. Petersen, und Rechtsanwalt T. Lübbig)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 25. November 2014 im Verfahren Staatliche Beihilfe SA.33995 (2013) (ex 2013/NN) — Deutschland, Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Begrenzung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen, C(2014) 8786 final, gemäß Artikel 264 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Bewertung des Sachverhaltes

Die Europäische Kommission hat den zugrundeliegenden Sachverhalt, nämlich die Funktionsweise des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien verkannt, insbesondere das System der Finanzflüsse nach diesem Gesetz. Ferner hat sie die Rolle „des Staates“ als Gesetzgeber und als Träger von Aufsichtsbehörden verkannt und hieraus unrichtigerweise eine Kontrollsituation abgeleitet.

2. Zweiter Klagegrund: Keine „Begünstigung“ durch die besondere Ausgleichsregelung

Die Europäische Kommission hat einen Rechtsfehler bei der Anwendung von Artikel 107 Abs. 1 AEUV begangen, indem sie entgegen der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine Begünstigung energieintensiver Unternehmen angenommen hat.

3. Dritter Klagegrund: Keine Gewährung der angeblichen Begünstigung durch den Staat oder aus staatlichen Mitteln

Die Europäische Kommission hat Artikel 107 Abs. 1 AEUV auch insoweit rechtsfehlerhaft angewendet, als sie eine Kontrolle staatlicher Stellen über das Vermögen der verschiedenen am System des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien beteiligten Privatunternehmen angenommen hat.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2015 — Mudhook Marketing/HABM (IPVanish)

(Rechtssache T-78/15)

(2015/C 127/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Mudhook Marketing, Inc. (Winter Park, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Dellmeier und H. Eckermann)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „IPVanish“ — Anmeldung Nr. 2 330 271.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Dezember 2014 in der Sache R 1417/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Februar 2015 von Luigi Macchia gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Dezember 2014 in der Rechtssache F-63/11 RENV, Macchia/Kommission

(Rechtssache T-80/15 P)

(2015/C 127/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Luigi Macchia (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und A. Blot)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. Dezember 2014 in der Rechtssache F-63/11 RENV aufzuheben;
- demzufolge seinen im ersten Rechtszug gestellten Anträgen stattzugeben und somit;
 - die Klage für zulässig zu erklären;
 - die am 12. August 2010 vom Generaldirektor des OLAF in seiner Eigenschaft als zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde erlassene stillschweigende Entscheidung, seinen Vertrag nicht zu verlängern, wie sie sich insbesondere aus dem Ausbleiben einer Antwort auf seinen am 12. April 2010 gestellten Antrag ergibt, aufzuheben;
 - soweit erforderlich, die am 22. Februar 2011 von der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde erlassene Entscheidung aufzuheben, mit der die von ihm auf der Grundlage von Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde;
 - ihn folglich mit den Aufgaben, die er beim OLAF innehatte, im Rahmen einer Verlängerung seines Vertrags gemäß den Vorgaben des Statuts wiederzuverwenden;
 - hilfsweise für den Fall, dass seinem Antrag auf Wiederverwendung nicht stattgegeben werden sollte, die Kommission zum Ersatz des ihm entstandenen materiellen Schadens zu verurteilen, der vorläufig nach billigem Ermessen angesetzt wird mit der Differenz zwischen den Dienstbezügen, die er als Bediensteter auf Zeit beim OLAF erhalten hätte, und den Bezügen auf seiner gegenwärtigen Stelle (d. h. ca. 3 000 Euro pro Monat), und zwar zumindest für einen der Dauer seines ursprünglichen Vertrags (vier Jahre) entsprechenden Zeitraum und darüber hinaus unter der Annahme, dass dieser Vertrag ein drittes Mal verlängert worden wäre, womit er Anspruch auf einen Vertrag auf unbestimmte Dauer gehabt hätte;
 - in jedem Fall die Kommission zur Zahlung eines vorläufig nach billigem Ermessen mit 5 000 Euro (fünftausend Euro) angesetzten Betrags als Ersatz des immateriellen Schadens zuzüglich Verzugszinsen zum gesetzlichen Satz ab Verkündung des zu erlassenden Urteils zu verurteilen;

— der Kommission die gesamten Kosten, einschließlich der Kosten des Rechtsmittelverfahrens, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Sein Rechtsmittel stützt der Rechtsmittelführer auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, mit dem er einen Verstoß gegen Art. 81 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst (GöD), einen Verstoß des GöD gegen den Umfang der gerichtlichen Kontrolle, einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, eine Verfälschung der Sachverhalts des vorliegenden Falles und die sachliche Unrichtigkeit der vom GöD auf der Grundlage der Prozessakten getroffenen Feststellungen geltend macht.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2015 — Swatch/HABM — L'atelier Wysiwyg (wysiwatch WhatYouSeeIsTheWatchYouGet)

(Rechtssache T-83/15)

(2015/C 127/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Swatch AG (Biel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: L'atelier Wysiwyg (Besançon, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen „wysiwatch“ und „WhatYouSeeIsTheWatchYouGet“ — Anmeldung Nr. 11 041 597.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. Dezember 2014 in der Sache R 1873/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und L'atelier Wysiwyg die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 19. Februar 2015 — AEDEC/Kommission

(Rechtssache T-91/15)

(2015/C 127/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Asociación Española para el Desarrollo de la Epidemiología Clínica (AEDEC) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. López López)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr am 4. September 2014 zugegangene Entscheidung, mit der die Generaldirektion Forschung und Innovation der Europäischen Kommission, Direktion E (Gesundheit), im Ausschreibungsverfahren H2020-HCO-2014 die beantragten Mittel ablehnt, für nichtig zu erklären und das Vorhaben als solches neu zu bewerten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin aufgrund folgender Erwägungen einen Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Transparenz und der Gleichbehandlung geltend.

Das von AEDEC koordinierte Konsortium LATIN PLAN verdiene es, die in der Ausschreibung H2020-HCO-2014 angebotene Subvention zu erhalten, weshalb die Entscheidung, mit der die Zahlung der Subvention abgelehnt werde, und die diese Ablehnung bestätigende Entscheidung unter Berücksichtigung folgender Aspekte offensichtlich rechtswidrig seien:

- a) die Mitteilungen der Kommission im Lauf des Verfahrens zur Bewertung des Vorhabens seien fälschlicherweise an eine als Koordinator des Vorhabens bezeichnete Person gerichtet gewesen, bei der es sich nicht um den rechtlichen Vertreter gehandelt habe, der Kontaktperson und Koordinator des fraglichen Vorhabens sei. Dies sei hier von besonderer Bedeutung, weil diese Person nichts mit AEDEC zu tun habe, sondern Mitglied der finnischen Arbeitsgruppe bei LATIN PLAN sei.

Offensichtlich sei die Kommission davon ausgegangen, dass dieser Person, von der sie angenommen habe, dass sie als Teil von AEDEC das Vorhaben LATIN PLAN koordiniere und zugleich Mitglied der finnischen Arbeitsgruppe sei, die Subvention nach dem auf dem Gebiet der Subventionen im Gemeinschaftsrecht geltenden „Kumulierungsverbot“, wonach jeder Empfänger für jedes Vorhaben nur eine aus dem Haushalt finanzierte Subvention erhalten dürfe, nicht zustehe. Jeder Partner der Arbeitsgruppe LATIN PLAN beantrage eine Mittelausstattung. Wäre die Subvention letztlich der Arbeitsgruppe gewährt worden, hätte die fragliche Person nach der unzutreffenden Auffassung der Kommission Einnahmen als Teil von AEDEC und als Teil der finnischen Arbeitsgruppe gehabt.

- b) In dem Bericht über die Bewertung der Vorhaben werde festgestellt, dass die Asymmetrie, die zwischen den von den einzelnen am Konsortium LATIN PLAN beteiligten Arbeitsgruppen beantragten Mittel bestehe, nicht hinreichend erläutert und gerechtfertigt worden sei und daher weniger Punkte erzielt worden seien. Die Klägerin bestreitet nicht, dass in Bezug auf die beantragten Mittel eine Asymmetrie zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen/Partnern besteht. Es sei aber nicht so, dass sie dies nicht erklärt habe. Konkret werde in dem die Begründung der Mittel betreffenden Abschnitt genau und eingehend erläutert, aus welchen Gründen AEDEC der Partner sei, der mehr Geld beantrage.
- c) Außerdem sei zu berücksichtigen, dass es sich in wissenschaftlicher Hinsicht um ein gutes Vorhaben handle. Die Arbeitsgruppe habe 11 der maximal erreichbaren 15 Punkte erzielt und den in der Ausschreibung für die Qualität festgelegten Schwellenwert von 10 Punkten überschritten. Das fragliche Vorhaben habe mehr Punkte erzielt als andere Vorhaben, die Mittel erhalten hätten. Somit sei die angefochtene Entscheidung rechtswidrig.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2015 — Navitar Inc./HABM — MTÜ Elukuva (NaviTar)

(Rechtssache T-93/15)

(2015/C 127/48)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Navitar Inc. (Rochester, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin J. Mattes)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: MTÜ Elukuva (Tallin, Estland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragstellerin: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „NaviTar“ — Anmeldung Nr. 11 147 246.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 5. Dezember 2014 in der Sache R R 401/2014-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- der MTÜ Elukuva die Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen, falls sie im vorliegenden Verfahren Streithelferin wird.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 20. Februar 2015 — Printeos u. a./Kommission

(Rechtssache T-95/15)

(2015/C 127/49)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Printeos, SA (Alcalá de Henares, Spanien), Tompla Sobre Exprés, SL (Alcalá de Henares, Spanien), Tompla Scandinavia AB (Stockholm, Schweden), Tompla France SARL (Fleury Mérogis, Frankreich), Tompla Druckerzeugnisse Vertriebs GmbH (Leonberg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt H. Brokelmann und Rechtsanwältin P. Martínez-Lage Sobredo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- Art. 2 des Beschlusses C(2014) 9295 final der Kommission vom 10. Dezember 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (AT.39780 — Umschläge) wegen des Fehlens der vorgeschriebenen Begründung für die Festsetzung des Betrags der Geldbußen (insbesondere der nach Art. 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen vorgenommenen Anpassung) gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären oder,

- hilfsweise, gemäß der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung und Art. 261 AEUV, die dem Gericht in Art. 31 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eingeräumt ist, Art. 2 des Beschlusses C(2014) 9295 final der Kommission vom 10. Dezember 2014 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen (AT.39780 — Umschläge) abzuändern, erstens durch die Festsetzung der gegenüber der TOMPLA verhängten Sanktion auf mindestens 55 % unterhalb ihrer rechtlichen Obergrenze (Art. 23 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003) — oder, falls dies nicht möglich ist, den Prozentsatz, den das Gericht für angemessen erachtet —, um dadurch das Gleichgewicht dieser Sanktion in Bezug auf die gegenüber Bong und Hamelin verhängten Geldbußen wiederherzustellen, und zweitens durch die Herabsetzung der zusätzlich verhängten Sanktion um mindestens 33 % oder — falls dies nicht möglich ist, den Prozentsatz, den das Gericht für angemessen erachtet —, um die von der Comisión Nacional de la Competencia (CNC, spanische Wettbewerbsbehörde) in ihrer Entscheidung vom 25. März 2013 in der Sache 5/0316/10, Sobres de Papel, verhängte Geldbuße zu berücksichtigen, und
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der im vorliegenden Verfahren angefochtene Beschluss sehe vor, dass die Klägerinnen durch ihre Teilnahme an einer einheitlichen und fortdauernden Zuwiderhandlung vom 8. Oktober 2003 bis 22. April 2008 im Bereich Standardumschläge/-versandhüllen, die Dänemark, Frankreich, Deutschland, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich umfasst und in der Absprache von Preisen, der Aufteilung von Kunden und dem Austausch sensibler Geschäftsinformationen bestanden habe, gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen verstoßen hätten.

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht, da weder die Notwendigkeit, eine Anpassung des Grundbetrags der Geldbußen gemäß Art. 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen vorzunehmen, noch der auf jedes Unternehmen konkret anzuwendende Prozentsatz der Herabsetzung gerechtfertigt worden sei.
2. Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Festsetzung des Betrags der Geldbuße, indem eine Anpassung des Grundbetrags der Geldbußen gemäß Art. 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen vorgenommen worden sei.
3. Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung bei der Festsetzung des Betrags der Geldbuße, indem die zuvor von der zuständigen spanischen Behörde verhängte Geldbuße nicht berücksichtigt worden sei.

Klage, eingereicht am 26. Februar 2015 — Mozzetti/HABM — di Lelio (Alfredo alla Scrofa)

(Rechtssache T-96/15)

(2015/C 127/50)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Kläger: Mario Mozzetti (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Montelione)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ines di Lelio (Rom, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Alfredo alla Scrofa“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 6 779 151

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Dezember 2014 in der Sache R 655/2014-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung der Regel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Regel 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26. Februar 2015 — Mozzetti/HABM — di Lelio (ALFREDO'S GALLERY alla Scrofa Roma)

(Rechtssache T-97/15)

(2015/C 127/51)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Kläger: Mario Mozzetti (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Montelione)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Ines di Lelio (Rom, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Kläger.

Streitige Marke: Bildmarke mit den Wortbestandteilen „ALFREDO'S GALLERY alla Scrofa Roma“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 108 289.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 2. Dezember 2014 in der Sache R 656/2014-1.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung der Regel 50 Abs. 1 in Verbindung mit Regel 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Beschluss des Gerichts vom 18. Februar 2015 — Acron und Dorogobuzh/Rat**(Rechtssache T-582/10)** ⁽¹⁾

(2015/C 127/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 19.2.2011.

Beschluss des Gerichts vom 27. Januar 2015 — Aluwerk Hettstedt/ECHA**(Rechtssache T-207/14)** ⁽¹⁾

(2015/C 127/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 30.6.2014.

Beschluss des Gerichts vom 27. Januar 2015 — Richard Anton/ECHA**(Rechtssache T-208/14)** ⁽¹⁾

(2015/C 127/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 202 vom 30.6.2014.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — ZZ/Europäische Kommission

(Rechtssache F-15/15)

(2015/C 127/55)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: M. Mock, Rechtsanwalt)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen der Beklagten zur Festsetzung der Pauschalvergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort in Anwendung des Artikels 8 von Anhang VII des Beamtenstatuts in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 vom 22. Oktober 2013 geänderte Fassung.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Gehaltsabrechnungen 6/2014 und 7/2014 in der Gestalt der Entscheidung der Beklagten vom 15. Oktober 2014, zugestellt am 17. Oktober 2014, soweit damit über die Festsetzung der Pauschalvergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort entschieden wird, aufzuheben;
- für den Fall der Aufhebung die Beklagte zur Neufestsetzung der Pauschalvergütung unter Beachtung der die Aufhebung tragenden Gründe zu verpflichten;
- über die Kosten nach den geltenden Vorschriften zu entscheiden.

Klage, eingereicht am 2. Februar 2015 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-17/15)

(2015/C 127/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Fouquet)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde, die Beurteilung des Klägers für 2013 nicht zu ändern

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung (HR.D.2/AS/ac/Ares82014) der Anstellungsbehörde vom 31. Oktober 2014 über die von ihm erhobene Beschwerde (R/781/14) aufzuheben;

- der Beklagten aufzugeben, den Fall unter Berücksichtigung der Feststellungen des Gerichts erneut zu bescheiden und insbesondere den beanstandeten Satz aus seiner Beurteilung zu entfernen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 3. Februar 2015 — ZZ/Kommission

(Rechtssache F-20/15)

(2015/C 127/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 nicht in die Liste der zur Beförderung nach Besoldungsgruppe AD 13 vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Rechtswidrigkeit des Beschlusses der Kommission vom 16. Dezember 2013 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 45 und der nachfolgenden Mitteilung an die Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Änderung der Regelungen für die Zusammensetzung der Kabinette der Mitglieder der Kommission und für die Sprecher festzustellen;
- die darauffolgende, am 24. Juni 2014 zugestellte Entscheidung der Anstellungsbehörde, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 nicht nach Art. 45 des Statuts in die Liste der zur Beförderung nach Besoldungsgruppe AD 13 vorgeschlagenen Beamten aufzunehmen, aufzuheben, soweit diese Entscheidung davon ausgeht, dass der Kläger keine besondere Verantwortung trägt, die im Wege der Gleichstellung mit der Zuordnung, die für die in die Kabinette abgeordneten Beamten im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 18. Dezember 2013 vorgenommen wird, zu seiner Zuordnung zur Funktionsbezeichnung „Referatsleiter oder gleichwertige Funktion“ oder „Berater oder gleichwertige Funktion“ Anlass geben würde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 5. Februar 2015 — ZZ/Ausschuss der Regionen

(Rechtssache F-21/15)

(2015/C 127/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-A. Lucas)

Beklagter: Ausschuss der Regionen

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der festgestellt wurde, dass der Kläger seit seiner Beförderung nach Besoldungsgruppe AST 5 keinen Anspruch mehr auf die Pauschalzulage für Überstunden habe, und Antrag auf Ersatz des angeblich erlittenen materiellen und immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung Nr. 0112/2014 des mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors für Verwaltung und Finanzen Beauftragten vom 3. Juni 2014, mit der die Pauschalzulage des Klägers für Überstunden mit Wirkung vom 1. Juli 2014 gestrichen wurde, aufzuheben;
- den Ausschuss der Regionen zu verurteilen, dem Kläger mit Wirkung vom 1. Juli 2014 diese Zulage wieder zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe des Refinanzierungssatzes der EZB auf den Betrag der nicht gewährten Zulagen von dem Tag, an dem sie hätten gewährt werden müssen, bis zur vollständigen Zahlung;
- den Ausschuss der Regionen zu verurteilen, dem Kläger zum Ersatz des materiellen Schadens, der ihm durch die streitige Entscheidung entstehen könnte, einen vorläufig auf 1 000 Euro bemessenen Betrag und zum Ersatz des immateriellen Schadens einen vom Gericht festzulegenden Betrag zu zahlen;
- dem Ausschuss der Regionen die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 6. Februar 2015 — ZZ/Parlament**(Rechtssache F-22/15)**

(2015/C 127/59)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der die Ansprüche des Klägers auf Erstattung der jährlichen Reisekosten gemäß Art. 8 des Anhangs VII des Statuts der Beamten in der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten geänderten Fassung festgestellt wurden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Art. 8 des Anhangs VII des Statuts für rechtswidrig und unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidung, seine jährlichen Reisekosten ab dem Jahr 2014 nicht mehr zu erstatten, aufzuheben;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 9. Februar 2015 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-23/15)**

(2015/C 127/60)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der gegen den Kläger die Disziplinarstrafe des Verweises verhängt wurde.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 15. April 2014 aufzuheben, mit der gegen ihn die Disziplinarstrafe des Verweises verhängt wurde;
- der Kommission gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 11. Februar 2015 — ZZ/Rat

(Rechtssache F-24/15)

(2015/C 127/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag des Klägers auf Umdeutung seines Vertrags als Vertragsbediensteter der Funktionsgruppe I in einen Vertrag als Bediensteter auf Zeit oder in einen Vertrag als Vertragsbediensteter der Funktionsgruppe III abgelehnt wurde, und auf Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens, der ihm entstanden sein soll

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 11. April 2014, mit der dem Kläger die Umdeutung seines Vertrags als Vertragsbediensteter in einen Vertrag als Bediensteter auf Zeit oder in einen Vertrag als Vertragsbediensteter der Funktionsgruppe III versagt wurde, sowie die stillschweigende bestätigende Entscheidung, mit der seine Beschwerde nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
 - den Beklagten zu verurteilen, Schadensersatz sowie Verzugs- und Ausgleichszinsen in Höhe von 6,75 % für den erlittenen immateriellen und materiellen Schaden zu zahlen;
 - auf jeden Fall dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.
-

Klage, eingereicht am 16. Februar 2015 — ZZ/Parlament**(Rechtssache F-26/15)**

(2015/C 127/62)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado Garcé-Hirschfeld)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, mit der der Antrag des Klägers, ihm nach seinem Umzug aus dem Jemen nach Brüssel, wo seine Gattin wohnt, von der er getrennt ist, Einrichtungsbeihilfe zu zahlen, abgelehnt wurde, und Verurteilung des Beklagten, ihm diese Einrichtungsbeihilfe zuzüglich Zinsen zu zahlen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vom 15. April 2014 aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments mit Datum vom 17. November 2014 aufzuheben;
- dem Europäischen Parlament aufzugeben, ihm die Einrichtungszulage in Höhe eines Monatsgrundgehalts zuzüglich Zinsen ab den jeweiligen Daten der Fälligkeit dieser Summen gemäß Anhang VII des Statuts zu zahlen;
- dem Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 16. Februar 2015 — ZZ u. a./Rat**(Rechtssache F-27/15)**

(2015/C 127/63)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidungen über die Festsetzung der Ansprüche der Kläger auf Erstattung der jährlichen Reisekosten in Anwendung von Art. 8 des Anhangs VII des Statuts der Beamten in der durch die Verordnung Nr. 1023/2013 des Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten geänderten Fassung

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 8 des Anhangs VII des Statuts für rechtswidrig und unanwendbar zu erklären,
 - die Entscheidungen über die Streichung jeglicher Erstattung der jährlichen Reisekosten der Kläger ab dem Jahr 2014 aufzuheben,
 - dem Rat die Kosten aufzuerlegen.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE